



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0041/2024

Vorlage: ST/0045/2024		Datum: 08.04.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 503001	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag Asylmigranten zur gemeinnützigen Arbeit anhalten, rechtliche Möglichkeiten endlich ausschöpfen			
Gremienweg:			
18.04.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Mit dem sog. Rückführungsverbesserungsgesetz wurde mit Wirkung ab dem 27.02.2024 ein Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 umgesetzt. Durch diese gesetzliche Änderung entfällt nunmehr das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, welches voraussetzt, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Diese Einschränkung sollte verhindern, dass reguläre Arbeitsverhältnisse auf Kosten der Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG abgebaut werden. Die neue gesetzliche einschränkende Regelung lautet: „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“.

Der Antrag vom 18.03.2024 bezieht sich somit auf eine veraltete Rechtsgrundlage.

In den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Koblenz bestehen bereits seit vielen Jahren Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG. Diese werden in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber der Stadt Koblenz geschaffen. Die Leistungsberechtigten werden hierbei im Rahmen des § 5 Abs. 4 AsylbLG verpflichtet.

Die Stadt Koblenz beabsichtigt die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG neu zu konzipieren. Als Beispiel dienen dabei die Maßnahmen, die die Stadt Pirmasens erfolgreich ergriffen und umgesetzt hat („Pirmasenser Weg“). Unter dem als „Pirmasenser Weg“ bekannt gewordenen Beispiel werden in enger Kooperation mit verschiedenen Partnern aus Wohlfahrtsverbänden, Wirtschaft und Verwaltung Möglichkeiten geschaffen, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG frühzeitig eine Orientierung in Deutschland zu geben und sie auf dem Weg der Integration aktiv zu begleiten.

Die Verwaltung wird in den kommenden Monaten hierzu ein Konzept erarbeiten.

Zu den in der Antragsbegründung am Ende aufgeführten Punkten gibt die Verwaltung folgende Informationen:

Zu 1) Zum Stichtag 01.03.2024 wurden in 2024 für 78 Leistungsberechtigte eine Arbeitsgelegenheit geschaffen.

Zu 2) Eine Quote kann nicht festgelegt werden, da die hierzu relevanten Parameter (insbesondere die Anzahl der arbeitsfähigen Leistungsberechtigten, die Anzahl der Arbeitsgelegenheiten, die Dauer des Leistungsbezuges, usw.) nicht bekannt sind.

Zu 3) Siehe Punkt 2.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass in der Stadt Koblenz Arbeitsgelegenheiten bereits bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da insbesondere die berechnungsrelevanten Parameter nicht bekannt sind, können die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.